

Vereinsatzung

Stark machen für das Leben



ST. ELISABETH

Verein e.V. Marburg

Hermann-Jacobsohn-Weg 2
35039 Marburg

Telefon: 06421 1808-0

Telefax: 06421 1808-40

e-mail: info@elisabeth-verein.de

www.elisabeth-verein.de

Diakonie 



ST. ELISABETH

Verein e.V. Marburg

Kinder-, Jugend- und Familienhilfen

Altenhilfe • Sozialpsychiatrie

- Soziale Arbeit seit 1879 -

Diakonie 



Inhalt

Der St. Elisabeth-Verein in Marburg	Seite 3
Leitbild des St. Elisabeth-Verein e.V. Marburg	Seite 4
Satzung des St. Elisabeth-Verein e.V. Marburg	Seite 6
§ 1 Name und Sitz des Vereins	Seite 6
§ 2 Zweck des Vereins	Seite 6
§ 3 Gemeinnützigkeit	Seite 6
§ 4 Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk	Seite 6
§ 5 Mitgliedschaft	Seite 6
§ 6 Beiträge	Seite 7
§ 7 Organe des Vereins	Seite 8
§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 10 Verfahrensweise der Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates	Seite 8
§ 12 Zusammensetzung des Aufsichtsrates	Seite 9
§ 13 Einberufung des Aufsichtsrates	Seite 10
§ 14 Verfahrensweise des Aufsichtsrates	Seite 10
§ 15 Aufgaben des Vorstandes	Seite 10
§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes	Seite 11
§ 17 Rechnungsprüfung	Seite 11
§ 18 Satzungsänderung und Auflösung	Seite 11
§ 19 Heimfallrecht	Seite 11
§ 20 Anmerkung	Seite 11
Kontakt	Seite 12



ST. ELISABETH
Verein e.V. Marburg

Der St. Elisabeth-Verein e.V. Marburg
ist Mitglied in der Diakonie.

Marburg, im Jahr 2011



Der St. Elisabeth-Verein in Marburg

Am 19. November 1879, dem Tag der Heiligen Elisabeth von Thüringen, nahm der St. Elisabeth-Verein in Marburg seine Arbeit auf und blickt damit auf eine mehr als 130-jährige Geschichte zurück. Die Initiative hierzu ging von einem Kreis engagierter Bürger um die Industriellentochter Julie Spannagel (1848-1905) aus, die später Oberin des Elisabethenstiftes in Darmstadt wurde. Sie erhielt dabei besondere Unterstützung durch das Ehepaar Cuno, das dem Verein ihr Wohnhaus zur Verfügung stellte, sowie dem Pfarrer Wilhelm Kolbe (1826-1888) und dem Pathologen Prof. Dr. Friedrich Wilhelm Beneke (1824-1882), die mit den ersten Statuten des St. Elisabeth-Vereins zuvor gemeinsam die Ziele des Vereins definiert hatten.

In Erinnerung an des Werk der Heiligen Elisabeth wurde zur zentralen Aufgabe, „arme, leiblich oder geistig verkommene Kinder jeder Confession in geeignete Pflege zu nehmen und den Armen der Stadt in ihrem Hauswesen, sowie insbesondere in Krankheitsfällen mit Hülfe und Rath an die Hand zu gehen“ (aus § 1 der Statuten des St. Elisabeth Vereins in Marburg vom 15. Oktober 1879).

Dieses Ziel hat der Verein im Laufe seiner wechselvollen Geschichte bis heute nicht aus den Augen verloren und bemüht sich nach wie vor im Sinne seiner Gründer. Die Erfahrungen, die hierbei gemacht wurden, spiegeln sich heute in den differenzierten Angeboten wider, die in den Bereichen der Kinder-,

Jugend-, Familien-, Altenhilfe und Sozialpsychiatrie vorhanden sind.

Im Laufe der Jahrzehnte erweiterte der St. Elisabeth-Verein sein pädagogisches und pflegerisches Angebot kontinuierlich. Heute leben in Hessen, Thüringen und Sachsen mehr als 700 Kinder und Jugendliche, die durch die Mitarbeitenden des Vereins betreut und versorgt werden. Kleine, überschaubare Systeme und Familien bieten ihnen ein verlässliches Beziehungsangebot. Zusätzlich entwickeln sich zunehmend aufsuchende und gemeindenahere Angebote in der Jugendarbeit und der Sozialarbeit an Schulen.

In Wetter/Hessen und in weiteren Regionen im Landkreis Marburg-Biedenkopf hat der St. Elisabeth-Verein ein modernes Angebot in der Altenhilfe geschaffen, das neben stationärer Pflege (Hausgemeinschaften) auch Betreuung zu Hause, betreutes Wohnen und ambulante Dienste bietet. Mit diesen Altenhilfeangeboten werden insgesamt 340 ältere Menschen erreicht.

Vom Oikos Sozialzentrum im Schwalm-Eder-Kreis werden mehr als 300 Menschen mit psychischen Erkrankungen in unterschiedlichen ambulanten Settings unterstützt, beraten, begleitet und gepflegt. Die fortgeschrittene Sozialpsychiatrie arbeitet vernetzt, personenzentriert und unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention.



Wir schaffen Verbindung zwischen Tradition und Innovation in der sozialdiakonischen Arbeit

Der St. Elisabeth-Verein e.V. in Marburg ist eine gemeinnützige Jugend- und Altenhilfeeinrichtung der Diakonie. Gegründet wurde der Verein in 1879 mit Hilfe einer privaten Stiftung der Industriellentochter Julie Spannagel. Ausgehend von der ambulanten Pflege sozial Benachteiligter, einem Kinder- und Waisenhaus in Marburg und einem Alten- und Pflegeheim in Wetter, wurde in jüngerer Zeit ein gemeinwesenorientiertes, dezentralisiertes und differenziertes Angebot für Kinder, junge Menschen, Familien, psychisch Kranke und ältere Menschen entwickelt.

Unter Beachtung unseres Menschenbildes und unserer Prinzipien entwickeln und verwirklichen wir auch weiterhin Angebote, die den gesellschaftlichen Herausforderungen und den Problemstellungen der von uns begleiteten Menschen gerecht werden.

Wir sind in unserer Arbeit einem christlichen und humanistischen Menschenbild verpflichtet

Unverzichtbare Basis der Arbeit des St. Elisabeth-Vereins ist ein Menschenbild, dass jede Persönlichkeit als einzigartig, ganzheitlich und schöpferisch begreift. Jeder Mensch, egal ob Mann oder Frau,

alt oder jung, steht in Beziehung zu anderen Menschen und seiner Umwelt. Nach unserem Selbstverständnis gebührt jedem Menschen die Chance, sein Leben so selbstbestimmt als möglich und als Teil der Gesellschaft zu führen.

Für dieses Ziel suchen wir gemeinsam mit den betroffenen Menschen nach Wegen für einen gelingenden Umgang mit den vielfältigen Anforderungen des Alltags.

Wir sind uns dabei unserer christlichen Wurzeln ebenso bewusst, wie den Herausforderungen einer globalisierten und multikulturellen Gesellschaft.

Wir unterstützen Menschen, einen Platz in ihrem Sozialraum zu finden und zu erhalten

Unsere Arbeit ist in besonderer Weise darauf ausgerichtet, Kindern, jungen und älteren Menschen eine tragfähige Beziehung zu bieten. Auf dieser Grundlage fördern wir ein positives Selbstbild und eine lebensbejahende Grundhaltung. Die Arbeit mit den von uns begleiteten Menschen ist auf das Ziel der eigenständigen Lebensführung ausgerichtet. Dabei unterstützen wir sie bei der Bewältigung ihres Alltags und orientieren uns an ihrer Biografie, ihren Erfahrungen, Fähigkeiten und Interessen.



Wir gestalten unsere Angebote bedarfsgerecht und arbeiten vernetzt

Bei der Unterstützung, Förderung und Versorgung der von uns begleiteten Menschen engagieren wir uns für ein abgestimmtes Handeln, das deren individuellen Lebenslagen gerecht wird.

Wir achten die Mitarbeitenden als unsere wichtigste Ressource

Motivierte und zufriedene Mitarbeitende bilden die Basis der Arbeit des St. Elisabeth-Vereins. Den wertschätzenden Umgang fördern wir durch Möglichkeiten eigenverantwortlichen Arbeitens, Einflussnahme, Mitbestimmung und Austausch in verschiedenen Arbeitskreisen und Gremien.

Durch ein abgestimmtes Verfahren zur Personalentwicklung sichern wir Qualifizierung und Entwicklung unserer Mitarbeitenden.

Wir handeln nach dem Leitungsmodell „partizipatives Management“

Das Selbstverständnis der Leitung gründet auf Verantwortung und Respekt gegenüber allen Mitarbeitenden. Wir fördern die Transparenz von Entscheidungen nach einem partizipativen Leitungsmodell.

Die Leitungen aller Ebenen fördern die Beteiligung der Mitarbeitenden

an Prozessen durch eine systemische Haltung. Verantwortliches und eigenständiges Handeln entwickeln wir durch die Delegation von Verantwortung.

Wir nehmen ökologische Verantwortung wahr

Wir fördern das Umweltbewusstsein in unseren Einrichtungen und sorgen für einen ökologisch verantwortbaren Einsatz von Materialien und Ressourcen.

Wir arbeiten ökonomisch

Bei der Leistungserbringung leiten uns wirtschaftliche Anforderungen in einem gemeinnützigen Kontext. Wir setzen unsere wirtschaftlichen Ressourcen effektiv und effizient ein.

Wir sichern unsere Qualität

Mit einem auf die Ziele unserer Einrichtung abgestimmten Qualitätsmanagementsystem entwickeln, sichern, überprüfen und optimieren wir Strukturen, Prozesse und Ergebnisse unserer Arbeit.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der St. Elisabeth-Verein e.V. zu Marburg a. d. Lahn, welcher in Erinnerung an die Landgräfin Elisabeth von Hessen und Thüringen, der Wohltäterin der Armen und Elenden, im Jahre 1879 unter ihrem Namen gegründet worden ist, hat seinen Sitz in Marburg a. d. Lahn und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Aufgabe des Vereins ist die Wahrnehmung von Aufgaben im sozialen Bereich, insbesondere die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und die Pflege und Betreuung von alten, kranken, sozial bedürftigen und psychisch behinderten Menschen. Zu diesem Zweck errichtet und/oder unterhält der Verein Heime, Dienste sowie teilstationäre, ambulante und pädagogische Einrichtungen. Dieser Dienst geschieht im Geiste christlicher Verantwortung und ökumenischer Zusammenarbeit.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Gesellschaften und andere Institutionen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Solche Maßnahmen sind nur zulässig, wenn dadurch nicht die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefährdet wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne seiner Zielsetzung und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk

Der Verein ist eine diakonische Einrichtung gemäß Diakoniegesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und gehört durch seine Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Zahl der zu berufenden ordentlichen Mitglieder beträgt höchstens 20, mindestens 10 Personen.

(2) Als ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied kann der Aufsichtsrat Personen berufen, die Mitglieder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen sind und die den in § 2 genannten Zweck und Dienst des Vereines bejahen.

(3) Als ordentliche Mitglieder sollten nach Möglichkeit berufen werden:

1. ein Vertreter der evangelischen Kirche,
2. ein Vertreter des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck,
3. ein Vertreter einer kommunalen Gebietskörperschaft,
4. ein Vertreter aus dem öffentlichen Schuldienst,
5. ein Vertreter der Berufsgruppe der Kaufleute,
6. ein Vertreter der Berufsgruppe der Juristen,
7. ein Vertreter der Bewohner des Heimbereiches Jugendhilfe,
8. ein Vertreter der Bewohner des Heimbereiches Altenhilfe,
9. ein Vertreter der Mitarbeitervertretung der Jugendhilfe,
10. ein Vertreter der Mitarbeitervertretung der Altenhilfe und
11. sozial engagierte Mitbürger.

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet,

1. von selbst, infolge Wegfalls einer der zum Eintritt in den Verein erforderlichen Eigenschaften,
2. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
3. mit Vollendung des 75. Lebensjahres,
4. falls die Berufung von ordentlichen Mitgliedern aufgrund eines besonderen Amtes gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1-4 und Nr. 7-10 erfolgt ist, mit dem Ausscheiden dieses Mitgliedes aus dem Amt,
5. durch Ausschluss, der vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Ausschließenden beschlossen wird.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat oder nachhaltig seine ihm obliegenden Pflichten verletzt hat.

(6) Der Aufsichtsrat kann ein ordentliches Mitglied, das die Altersgrenze gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 3 erreicht hat, zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen.

(7) Mitgliedschaften, die bereits vor dem 01.01.2000 bestanden, enden in Abänderung von § 5 Abs. 4 Nr. 3 mit dem Tod.

§ 6 Beiträge

Es werden keine Beiträge erhoben.

**§ 7****Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Aufsichtsrat,
 - der Vorstand.

§ 8**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
2. Entgegennahme der Jahresrechnung
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Aufsichtsrates
4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
5. Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte

§ 9**Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung ein.
- (2) Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

- (3) Des Weiteren hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 10**Verfahrensweise der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Soweit rechtlich zulässig und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Wahlen müssen auf Antrag eines Mitgliedes geheim und schriftlich durchgeführt werden.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht. Ein Mitglied darf maximal zwei Mitglieder vertreten.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11**Aufgaben des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
2. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Bestellung und Abberufung des Vorstandes.
3. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung der Anstellungsverhältnisse des Vorstandes.
4. Der Aufsichtsrat verabschiedet die vom Vorstand vorzulegende jährliche Wirtschaftsplanung.
5. Der Aufsichtsrat bestellt jährlich den Wirtschaftsprüfer.
6. Der Aufsichtsrat genehmigt die Jahresrechnung.
7. Der Aufsichtsrat beschließt über die Übernahme neuer oder die Aufgabe bisheriger Beteiligungen an Gesellschaften und Institutionen.
8. Der Aufsichtsrat kann alle einschlägigen Unterlagen zur Prüfung des Vermögensbestandes einsehen und prüfen. Er kann damit Vereinsmitglieder oder für bestimmte Aufgaben externe Sachverständige beauftragen.
9. Der Aufsichtsrat ist zuständig für sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht kraft Gesetzes zwingend einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 12**Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Personen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. In den Aufsichtsrat können Mitglieder gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 und Nr. 11 gewählt werden.
- (2) Die Wiederwahl ist zulässig. Die Regelungen des § 5 Abs. 4 bleiben davon unberührt.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied, welches das 75. Lebensjahr vollendet hat, bleibt abweichend von § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Satzung, bis zum Ende der Wahlperiode ordentliches Mitglied.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder scheiden aus durch Rücktritt, Ablauf ihrer Wahlperiode, Tod oder Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft gem. § 5 Abs. 4 Nr. 4 der Satzung.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich; ihnen kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.



§ 13 Einberufung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat tritt auf schriftliche Einladung seines Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen.

(2) Die Einladung soll wenigstens 5 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern zugehen.

§ 14 Verfahrensweise des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, anwesend ist.

(2) Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung beteiligen.

(3) Soweit rechtlich zulässig und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Für die Abberufung des Vorstandes sowie für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses des Vorstandes ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber 3 der Mitglieder des Aufsichtsrates, erforderlich.

Für die Abberufung des Vorstandes

des sowie für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses des Vorstandes sind getrennte Beschlussfassungen erforderlich.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet verantwortlich den Verein und nimmt alle Vereinsangelegenheiten wahr, soweit sie nicht dem Aufsichtsrat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Zu Beginn der satzungsgemäßen Tätigkeit hat sich der Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben, in der insbesondere die Zuständigkeiten für die einzelnen Geschäftsbereiche zu regeln sind.

(3) Er trägt die Gesamtverantwortung und ist gegenüber den Leitungen der Einrichtungsteile und der sonstigen Dienste des Vereins weisungsbefugt.

(4) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Aufsichtsrates aus.

(5) Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat berichtspflichtig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung beratend teil.

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus 2 Personen.

(2) Der Vorstand ist hauptberuflich für den Verein tätig und erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Sinne der Abgabebestimmung.

(3) Vertreter im Sinne von § 30 BGB werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bestellt. Sie sind zum Vertreter des Vereins im Sinne der §§ 164 ff. BGB für alle Geschäfte bestellt, die die Leitung ihrer Aufgabenbereiche gewöhnlich mit sich bringt. Sie sind dem Vorstand verantwortlich.

§ 17 Rechnungsprüfung

In seiner Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung wird der Verein durch das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. beraten und von dessen Treuhandstelle unter den Voraussetzungen des § 19 des Diakoniegesetzes oder von einem Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfergesellschaft geprüft.

§ 18 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln

der erschienenen, jedoch mindestens der Hälfte aller Mitglieder des Vereins erforderlich.

(2) Bei mangelnder Beschlussfähigkeit im Sinne des Abs. 1 ist eine frühestens vier Wochen nach dem ersten Termin einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 19 Heimfallrecht

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die St. Elisabeth-Stiftung in Marburg/Lahn und bei deren Wegfall an das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. Kassel. Das Vereinsvermögen ist in diesem Falle nach Möglichkeit für Zwecke ähnlicher Art, wie in dieser Satzung genannte, zu verwenden, in jedem Fall jedoch ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

§ 20 Anmerkung

Die personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf Frauen und Männer in gleichem Maße.